

Bifang



Wohn- und Pflegezentrum Wohlen

Leistungen und Regelungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung	2
3. Pflegeleistungen.....	2
4. Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	2
5. Pensionsleistungen	3
6. Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl	3
7. Erwachsenenschutzrecht	3
8. Sterbebegleitung und Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)	4
9. Beanstandungen und Beschwerden der Bewohnenden	4
10. Umgang mit Mitbewohnenden und Mitarbeitenden	5
10.1 Verhältnis zu den Mitarbeitenden	5
10.2 Trinkgelder und Geschenke.....	5
11. Fotos	5
12. Leerung Briefkasten.....	5
13. Haftungsausschluss.....	5

1. Allgemeines

Das Bifang Wohn- und Pflegezentrum, nachfolgend Institution genannt, achtet darauf, die Privatsphäre der Bewohnenden zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse der Bewohnenden bzw. deren Vertretung liegt, sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil der Bewohnenden mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Bewohnenden oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Die/der Bewohnende hat das Recht, ihr/sein Zimmer bzw. ihren/seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse zulässt. Die Benutzung eines Pflegebettes ist Bedingung. Teppiche stellen eine grosse Sturzgefahr dar und dürfen nicht verwendet werden.

Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art ist sowohl für Bewohnende als auch für Besuchende nicht erlaubt.

2. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Die Bewohnenden teilen der Institution mit, ob sie einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet haben. Wünschen die Bewohnenden, dass die Institution ihren in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergeben sie der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

3. Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege.

4. Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung bei Spaziergängen, Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnenden zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur

Aufrechterhaltung dieses Angebots entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebots an.

5. Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Wohnen: Zurverfügungstellung eines Teilmöblierten Zimmers (Pflegebett, Kleiderschrank und Nachttisch, Badezimmer), Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- Verpflegung: Vollpension inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost
- Wäsche: Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche.
- Übrige Leistungen wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrrichtabfuhr, etc.

6. Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen.

Die ärztliche Betreuung in der Institution erfolgt durch eine/n von der/dem Bewohnenden gewählte/n Ärztin/Arzt. Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt/Ärztin und der Institution oder die Abdeckung von Notfallsituationen dagegensprechen.

Die medizinischen Nebenleistungen sind nicht in den Taxen enthalten.

7. Erwachsenenschutzrecht

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der/dem Bewohnenden erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie oder ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das

Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen.

Die/der betroffene Bewohnende oder eine ihr/ihm nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Bewohnenden und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmt sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffenen Bewohnenden, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenschutzbehörde.

8. Sterbebegleitung und Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)

Dem natürlichen Sterbeprozess, mit allen Interventions- und Unterstützungsmöglichkeiten, welche die Palliative Care bietet, wird im Wohn- und Pflegezentrum Bifang eine hohe Priorität beigemessen.

Wir erfassen die Wünsche der Bewohnenden in Bezug auf ihr Sterben frühzeitig und ermöglichen ihnen ein Abschiednehmen in Geborgenheit und Nähe zu Angehörigen und/oder Betreuenden. Wir unterstützen die Angehörigen in der Zeit des Abschiednehmens. Die Würde der Bewohnenden ist uns auch nach dem Tode ein Anliegen.

Da das Bifang das Zuhause der Bewohnenden ist, besteht das Ziel, in Bezug auf Autonomie, Selbstbestimmung und persönliche Rechte, wo immer möglich den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohnenden nachzukommen. Dies auch in Bezug auf ihren möglichen Wunsch auf ein selbstbestimmtes Sterben.

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen wie zum Beispiel Exit sind in den Räumlichkeiten der Institution zulässig. Insbesondere steht es der/dem Bewohnenden zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen. Ebenfalls erlaubt ist die Durchführung der Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt). Mitarbeitende beteiligen sich nicht an der Durchführung eines begleiteten Suizids.

9. Beanstandungen und Beschwerden der Bewohnenden

Die/der Bewohnende kann sich formlos über unangemessene Pflege bzw. Betreuung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung zu.

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Geschäftsleitung zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann.

Entscheide der Geschäftsleitung können schriftlich zu Händen der Trägerschaft Verein «Bifang Wohn- und Pflegezentrum» angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen Kanton Aargau unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen

Postfach 3534

5001 Aarau

062 823 11 42

www.ombudsstelle-ag.ch / info@ombudsstelle-ag.ch

10. Umgang mit Mitbewohnenden und Mitarbeitenden

Die Gemeinschaft ist ein wichtiger Bestandteil des Lebens im Bifang. Deshalb sind Rücksichtnahme aufeinander, Respekt und Wohlwollen im Umgang aller Menschen miteinander im Bifang zentral.

10.1 Verhältnis zu den Mitarbeitenden

Jegliche Formen von Gewalt gegenüber Mitarbeitenden des Bifangs sind zu unterlassen. Solche Vorfälle werden mit den Bewohnenden bzw. mit der Bezugsperson besprochen und können Konsequenzen bis zur Vertragsauflösung nach sich ziehen.

Die Mitarbeitenden dürfen nicht ohne Einwilligung der Stationsleitung oder der Leitung Pflege und Betreuung für spezielle Dienste in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für Botengänge. Bei Testamenterrichtungen dürfen die Mitarbeitenden nicht als Zeugen mitwirken.

Die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht.

10.2 Trinkgelder und Geschenke

Unsere Mitarbeitenden dürfen keine persönlichen Geschenke und Trinkgelder annehmen. Sollten Sie den Mitarbeitenden Trinkgeld geben wollen, fliesst dieses in eine gemeinsame Personalkasse.

11. Fotos

Die/der Bewohnende erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt mittels Einwilligungserklärung mitgeteilt werden.

12. Leerung Briefkasten

Die Institution öffnet den privaten Briefkasten nur, wenn sie zur Verteilung ins Zimmer oder zur Weiterleitung durch die Bewohnenden oder deren Vertretung explizit beauftragt wird und eine entsprechende Vollmacht vorliegt.

13. Haftungsausschluss

Die/der Bewohnende ist für seine persönlichen Gegenstände und Wertsachen selbst verantwortlich. Die Institution übernimmt generell keine Haftung für Bargeld, persönliche Gegenstände und andere Wertsachen, sofern diese nicht der Administration zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind.

Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen sind nicht durch die Institution versichert. Den Bewohnenden wird empfohlen, eine Mobiliar-, Diebstahl- und

Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Institution bietet eine Kollektiv-Versicherung in der Privathaftpflicht und im Hausrat an. Das Beitrittsformular kann in der Administration bezogen werden.